

ÜBERBLICK RL EFRE CLLD SACHSEN-ANHALT

[Link zur Richtlinie](#)

1 GENERELLES FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE: VORAUSSETZUNGEN, AUSGABEN, BESTIMMUNGEN

Zusammenfassung

Was wird gefördert?

Investive (wie Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) und nicht investive Maßnahmen (wie die mit Bau- und Ausstattungsinvestitionen verbundenen Dienstleistungen wie Planungsleistungen, Gutachten, Sachverständigenleistungen/Konzepte, Machbarkeitsstudien) in den nachfolgenden Schwerpunkten:

1. Investitionen in kulturelle Infrastruktur
2. Altlastensanierung und Bodenschutz
3. Investition in Sportstätten
4. Lokale und kommunale Klimaschutz-Lösungen
5. Begleitung des demografischen Wandels
6. Verbesserung der touristischen Infrastruktur
7. Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte durch Klein- und Kleinstunternehmen

Wer wird gefördert? In Abhängigkeit vom Förderbereich

- + juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- + Personengesellschaften des privaten Rechts
- + Einzelunternehmen
- + Natürliche Personen

Wie hoch wird gefördert? – Je nach den regionalen Bestimmungen bis zu 80 %, Altlasten und Bodenschutz bis zu 90 %

Besonderheiten:

- + Bis 200.000 Euro Gesamtkosten: Pauschalfinanzierung; Betrag wird nach einem plausibilisierten und genehmigten Haushaltsplanentwurf im Antrag bestimmt. Dieser beruht auf einem so genannten Meilensteinplan. Die dann tatsächlich entstehenden Projektkosten sind unbeachtlich! Es wird nach jedem Meilenstein zwischenabgerechnet. Es muss keine Abrechnung einzelner Rechnungen mehr erfolgen, nur die Durchführung des Projekts muss nachgewiesen werden, z.B. mit Fotos. Es kann aber bei Kostenerhöhungen auch kein Änderungsantrag gestellt werden!
- + Bei Nettokosten unter 5.000 Euro reichen 3 Angebotsanfragen, wenn mindestens ein Angebot tatsächlich vorliegt.

Richtlinie ESF+ und Richtlinie EFRE

Beantragung

Haushaltsplanentwurf

- o Anerkennung der förderfähigen Ausgaben (bei ESF+ mit Ausnahme der Fahrtkosten -> Bundesreisekostengesetz), pauschaliert in Form von Kosten je Einheit
 - Einheit = Kalenderhalbjahr
 - Dafür werden vom Antragsteller Angaben zu den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben und Einnahmen in tabellarischer Form abgefragt
- o Plausibilisierung durch Angebote, Angebotsabfragen, Preisrecherchen


Richtlinie ESF+ und Richtlinie EFRE

Abrechnung

Haushaltsplanentwurf

- o Keine Vorlage von Vergabeunterlagen
- o Nachweis der Projektdurchführung notwendig (keine Rechnungslegung von Unterlagen)
- o Zahlungsanträge jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12.
(nachsüssig, keine Vorauszahlung)

KICKOFF RICHTLINIE CLLD EFRE
12. APRIL 2024

 **Gewährung der Zuwendung/Pauschalfinanzierung**

- Zuwendung als Pauschalbetrag
- **Tabellarische Übersicht** (siehe Meilensteinplan der IB) über Ausgaben und Einnahmen zur Antragstellung = Grundlage für HHPE
- Plausibilisierung der Ausgaben mit Vorhabenbeschreibung + Auftragswertschätzungen, Angeboten, Preisrecherchen
- Meilensteine = Projektabschnitte, Gewerke etc. – individuell entsprechend der Art des Projektes mit der IB abstimbar!

Haushaltsplanentwurf (HHPE)

Keine Änderung bereits festgelegter Pauschalen möglich

Erhöhungsanträge

Bei der Plausibilisierung muss dennoch das Vergaberecht eingehalten werden!

Zuwendungsvoraussetzungen

Von Seiten der LAG	Von Seiten Projektträger	Förderausschlüsse
<ul style="list-style-type: none"> + dient Umsetzung der LES, + Auswahl im Rahmen eines Wettbewerbsaufrufs, + durch die VW EFRE/ESF+/JTF genehmigter positiver Beschluss des Auswahlgremiums nach geltenden Regeln + durch Budget gedeckt (außer Förderbereich 2.2. Altlasten) 	<ul style="list-style-type: none"> + Gesamtfinanzierung gesichert + Wohnsitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt + Klimaverträglichkeit von Investitionen mit einer Lebensdauer von 5 Jahren und mehr + Projekte zur ambulanten ärztlichen Versorgung brauchen eine positive Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt + Klare Abgrenzung von Projektbestandteilen, die nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gefördert werden (z.B. Komplexprojekte, in die Bestandteile aus der ESF+- oder LEADER-Förderung hineinkombiniert werden) + Bei Zuschüssen an Kommunen > 25.000 Euro: positive Stellungnahme der Kommunalaufsicht ODER ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben veranschlagt ist + Umsetzung bis max. 30.06.2027, falls erlaubte Beihilfe nach 651/2014 (mit dem Binnenmarkt vereinbar, z.B. Bildung, DAWI ...) + Umsetzung bis max. 30.06.2028, falls De-minimis-Beihilfe + Sonst keine Beschränkung des Projektlaufzeitraumes angegeben 	<ul style="list-style-type: none"> + Bereits nach anderen Rechtsgrundlagen geförderte Vorhaben (Ausschluss Doppelförderung) + Landwirtschaftliche Primärproduktion (siehe Anlage 1 der RL)

Zuwendungsfähige Ausgaben

- + In allen Fällen nur durch das Vorhaben ausgelöste Kosten, die anderenfalls nicht entstehen würden
- + Umsatzsteuer, falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt
- + Investive (wie Bau- und Ausstattungsmaßnahmen) und nicht investive Maßnahmen (wie die mit Bau- und Ausstattungsinvestitionen verbundenen Dienstleistungen wie Planungsleistungen, Gutachten, Sachverständigenleistungen/Konzepte, Machbarkeitsstudien) – nach RL nicht weiter spezifiziert, Angabe stammt von der Webseite der IB

NICHT zuwendungsfähige Ausgaben und Fördergegenstände:

- + alle nicht unmittelbar vorhabensbedingten Ausgaben
- + Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- + reine Ersatzbeschaffungen ohne Mehrwert im Vergleich zum Ausgangszustand
- + Gebrauchsgüter mit weniger als 5 Jahren Nutzungsdauer (lt. steuerlicher Abschreibungstabelle); begründete Ausnahmen möglich

- + gebrauchte Wirtschaftsgüter
- + Bauherrenaufgaben, z.B. Baugenehmigung einholen, Bauüberwachung und -steuerung (Ausnahme: Kultureinrichtungen; siehe dort) und gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen; Energieaudits
- + Gebäudeunterhaltung und alle der Investition folgenden (Betriebs-) ausgaben; laufende Ausgaben
- + Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- + Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- + mobile Fahrzeugtechnik und Transportmittel (begründete Ausnahmen möglich bei Pilotvorhaben alternativer Mobilität nach 2.5 d, medizinische Grundversorgung in der Fläche nach 2.5 e und beim Natur- und Aktivtourismus nach 2.6)
- + Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kurhäusern, Feuerwehrgerätehäusern, Wohngebäuden; Investitionen in Wohnheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- + unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material,
- + Schuldzinsen, Bankgebühren, Prämien für Bürgschaften und alle sonstigen Finanzierungskosten sowie Versicherungen, Steuern, Bußgelder oder Prozesskosten
- + Kauf von Tieren sowie einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung (*dies ggf. unter begründendem Landschaftsbau verstecken*)

Weitere Zuwendungsbestimmungen

Dauerhaftigkeit: Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn für fünf Jahre, bei KMU für drei Jahre nach Abschlusszahlung

- + der Zuwendungsempfänger die Tätigkeit aufgibt oder an einen Standort außerhalb Sachsen-Anhalts verlagert, an dem er ebenfalls Zuwendungen erhält (? – s. Nr. 6.1; „ ... in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt“)
- + die Eigentumsverhältnisse derart geändert werden, dass ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht,
- + die Art, die Ziele oder die Durchführung des Vorhabens sich so erheblich geändert haben, dass das ursprüngliche Anliegen untergraben würde

Zweckbindung:

- + Dauer der Zweckbindung lt. EU-VO 5 Jahre
- + Tragfähigkeit des Projekts während der Zweckbindung mit Blick auf Folgekosten, Betriebs- oder Instandhaltungskosten müssen plausibel erklärt werden

RL CLLD/EFRE Sachsen-Anhalt, Stand 1.März 2024 nach Veröffentlichung

Publizität:

- + Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2021-bis-2027-efreesf-jtf/kommunikation-und-sichtbarkeit>)

2 DIE EINZELNEN FÖRDERBEREICHE

2.1 Kultureinrichtungen

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	65 %
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	keiner	keiner

Zuwendungsempfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen
<p>a.) Jurist. Personen des öffentlichen Rechts und</p> <p>b.) gemeinnützige jurist. Personen des Privatrechts als Träger von Kultureinrichtungen</p>	<p>Investitionen in die kulturelle Infrastruktur (Bau- <u>und</u> Ausstattung) zwecks Verbesserung der Nutzungsbedingungen (</p> <ul style="list-style-type: none"> + z.B. Barrierefreiheit + z.B. Modelllösungen der Nutzung + z.B. technologische Lösungen zur Bewahrung und Verbreitung von Kulturgut 	<ul style="list-style-type: none"> + Investitionen in Bauleistungen und Ausstattungsgegenstände + Planungsleistungen lt. HOAI + Gutachten und Sachverständigenleistungen + Projektsteuerung¹ bis zur Höhe von 2 % der förderfähigen Kosten, sofern die Bewilligungsstelle vorab zugestimmt hat und die Steuerung nachweislich den unmittelbaren Projektzielen dient 	<p>Kultureinrichtung ...</p> <ul style="list-style-type: none"> + ist im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer gemeinnützigen Einrichtung + ist in diesem speziellen Vorhaben NICHT auf Gewinnerzielung ausgerichtet + ist während der Öffnungszeiten uneingeschränkt für Jedermann zugänglich (und nicht auf individuelle Anforderung) + wird zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der IB zu mindestens 80 % ihrer Fläche ODER 80 % ihrer Öffnungszeiten kulturell genutzt (zweijähriger Nutzungsnachweis!) ² + leistet Beiträge zur kulturellen und histor. Bildung oder verfolgt Zielstellung des Landestourismuskonzepts Sachsen-Anhalt 2027

¹ Anrechenbar sind nur Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 700 der DIN 1276-1 von 2008; ausgenommen KGn 710, 760, 770 und 790

² Bei Objekten, in denen nur ein Gebäudeteil kulturell genutzt wird, zählt die Teilfläche. Es gibt ein Abfrageblatt im Antrag.

2.2 Altlastensanierung und Bodenschutz

Außerhalb des regionalen Budgets, Ausreichung in der Reihenfolge der Zuwendungsbescheide bis zur Mittelerschöpfung.

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	keiner	keiner

Zuwendungs-empfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
Alle außer landwirtschaftliche Primärerzeuger (Definition im Anhang 1 der RL)	<p>a.) Untersuchung, Planung, Erkundung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte (Bodenveränderungen, Altlasten) inkl. dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen.</p> <p>b.) Flächenrecycling zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen inkl. Abriss (Gebäude + Fundamente)</p> <p>c.) Flächenrecycling zur Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Nicht spezifiziert, nach EU-VO wären enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> + investive Bau- und Sanierungsleistungen + Honorare für Voruntersuchungen, Gutachten etc. + Honorare für Sanierungsplanung und -konzepte 	<ul style="list-style-type: none"> + Erwerb oder Leasing von Beförderungsmaschinen, ausgenommen unbedingt erforderliche Spezialfahrzeuge + Einsatz von eigenem Personal oder Geräte (z.B. Bauhof), sonstige Gemeinausgaben, + Entsorgungskosten illegal abgelagerter Abfälle + Ausgaben für den Boden- und Wasserzustandsbericht lt. § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG + Flächen, die nach Umweltrahmengesetzgebung Art 1 § 4 Abs. 3 von Altlasten freigestellt sind ODER für die dies bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung beantragt ist ODER für die beantragt wurde, die Freistellung auf Vorhabensträger zu übertragen 	<p>Für alle Fördergegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Fläche liegt in Sachsen-Anhalt (vollständig!) + Es kann kein Verursacher des Schadens oder Rechtsnachfolger herangezogen werden (dann Förderausschluss) + Nachvollziehbares Nachnutzungskonzept liegt vor + Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis) liegt vor + Vorhaben muss im Rahmen der durch das Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel liegen und innerhalb von höchstens drei Jahren abzuschließen sein (begründete Ausnahmen möglich) + Bewilligungszeitraum in der Regel 3 Jahre (begründete Ausnahme mgl.) <p>Für a.), Sanierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Nachweis der Wahl des wirtschaftlichsten und ökologisch zweckmäßigsten Verfahrens durch Variantenvergleich (z.B. bei der Sanierungsplanung, im -Sanierungskonzept); begründete Ausnahmen sind möglich + erwartete Wertsteigerung des Grundstücks wird von den förderfähigen Ausgaben abgezogen! Ermittlung erfolgt auf eigene Kosten durch unabhängiges Sachverständigenbüro <p>Für b.), Flächenrecycling - Abriss und Entsiegelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Entsiegelung oder Begrünung ist zwingender Maßnahmenbestandteil

2.3 Investitionen in Sportstätten

Definition Sportstätte: Sporthallen und -freianlagen, spezielle Sportanlagen, Schwimmhallen, Funktionsgebäude und Multifunktionsräume. NICHT Freibäder!

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	150.000	150.000
Maximalzuschuss	500.000	500.000

Zuwendungsempfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
<p>a.) juristische Personen des öffentlichen Rechts</p> <p>b.) juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden</p> <p>c.) juristische gemeinnützige Personen</p>	<p>a.) Modernisierung von Sportstätten (bes. Energieeffizienz und umweltschonende Technik)</p> <p>b.) Erweiterung der Nutzbarkeit³</p> <p>c.) Gebäude- und Raumumbauten zwecks sportlicher Nutzung</p> <p>d.) Neubau, wenn a bis c unwirtschaftlich sind</p> <p>e.) Erstausrüstung im Rahmen eines Projekts nach a bis d, falls diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist.</p>	<p>Nicht spezifiziert, nach EU-VO wären enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> + bauliche Investitionen + Honorare für Dienstleistungen (Planung, Konzepte, Studien) + Ausstattungskauf lt. e.) der Fördergegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> + Sportstätten, in denen überwiegend Schulsport, Profisport und gewinnorientierter Sport stattfindet + Investitionen in Spaß- und Erlebnisbäder⁴ 	<p>Für alle Fördergegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Nutzungskonzept der Sportstätte mit konkretem Belegungsplan⁵ + Falls Sportstätte auf kommunalem Land befindlich und Antragsteller gehört zu b.) oder c.): Erklärung der Gemeinde als Grundstückseigentümer, dass für den Fall, in dem der Antragsteller die Sportstätte innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr nutzen kann, die Gemeinde die Nutzung der Bewilligung gemäß fortführt⁶ + Falls Antragsteller lt. c.) UND Mitglied im Landessportbund: Förderung nur bei positiver Stellungnahme des LSB⁷

³ Besonders Behinderten- und Rehasport, Gesundheits-/Seniorenport, Trendsportarten oder geschlechtergerechte Nutzung

⁴ In Spaß- und Erlebnisbädern ist aufgrund der Gestaltung des Bades der Aspekt des Schwimmens insgesamt geringer gewichtet als der von Spaßelementen (Röhren- oder Breittrutschen oder Wildwasserkanäle, Wellenbecken, Abenteuerbecken und Whirlpools)

⁵ Mitnutzung durch Dritte, durch Kitas, durch außerschulischen Sport und (falls nicht überwiegend) auch Schulsport ist unbedenklich

⁶ Falls die Gemeinde dies aber nicht schafft, z.B. weil geeignete Nutzer fehlen, haftet sie nicht. Sie muss nur das ernsthafte Bemühen nachweisen und dokumentiert haben.

⁷ Die Stellungnahme des LSB ist kurz, Ablehnungen müssen begründet werden. Bei Ablehnung Vermittlung durch MI zur Lösungsfindung und Wahrung des CLLD-Ansatzes

2.4 Klimaschutz, Klimawandel, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	500.000	500.000

Zuwendungsempfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
<ul style="list-style-type: none"> + juristische Personen des öffentlichen Rechts + juristische Personen des privaten Rechts mit über 50%iger Beteiligung von Gemeinden oder -verbänden 	<ul style="list-style-type: none"> a.) Nicht-investive Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen⁸ b.) investive Klimaschutzmaßnahmen⁹ c.) Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel 	<p>Nicht gesondert spezifiziert, nach EU-VO wären enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> + Investitionen + Nichtinvestive Kosten lt. Fußnote 6 	nicht angegeben	<p>Für alle Fördergegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> + KEINE Zuwendung möglich für Unternehmen der Energiewirtschaft

⁸ z.B. Konzepte, Einführung eines kommunalen Energiemanagements, Zertifizierungen, lokale oder kommunale Klimaschutznetzwerke, Machbarkeitsstudien. Nicht in der RL genannt sind Planungsleistungen zur unmittelbaren Vorbereitung einer Investition- dies ist zu erfragen.

⁹ z.B. Anwendung von Energieeffizienztechnologien, Erschließung energetisch nutzbarer Ressourcen und erneuerbarer Energien zur Eigenversorgung, Erschließung von Treibhausgasminderungspotentialen

2.5 Begleitung des demografischen Wandels zur Erhaltung der Lebensqualität

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	500.000	500.000

Zuwendungs-empfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> a.) Umsetzung von Konzepten zur Stärkung des lokalen und innerstädtischen Einzelhandels. b.) Innovative Vorhaben, die mit Hilfe der Digitalisierung gegen die Vereinsamung im Alter wirken. c.) Investive Förderung und Umsetzung von Stadt-Umland-Konzepten auf der Grundlage vorhandener Planungen zur Vertiefung der kommunalen Zusammenarbeit. d.) Umsetzung alternativer Konzepte für nachhaltige Mobilität als regionale Pilotvorhaben, die die lokalen Bedarfe wie auch die jeweiligen verkehrlichen, demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen aufgreifen, einschließlich vorheriger Machbarkeitsstudien. e.) Umsetzung neuer innovativer Konzepte zur medizinisch räumlich ausgewogenen Versorgung des ländlichen Raumes und außerhalb spezialisierter Zentren¹⁰. f.) Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde zur Verbesserung der Lebensqualität, Teilhabe und Stärkung des sozialen Miteinanders¹¹. g.) Alternative Angebotsformen zur Erhaltung der Lebensqualität unter Nutzung bürgerschaftlichen Engagements. h.) Weitere Vorhaben zum demografiegerechten Umbau und der Neuausrichtung der öffentlichen Daseinsfürsorge. i.) Initiierung und Unterstützung von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen für überwiegend im Rahmen von LEADER und CLLD geförderte Vorhaben. 	<p>Nicht spezifiziert, nach EU-VO wahren enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Investitionen + Honorare für Dienstleistungen wie Planungen, Konzepte und Studien, ggf. Netzwerkaufbau 	nicht angegeben	<p>Zu f.)</p> <ul style="list-style-type: none"> + freie Zugänglichkeit für alle (z.B. nicht im umzäunten und verschlossenen Vereinsgelände förderbar) + Verwendung langlebiger Materialien + Verwendung ökologisch vertretbarer Materialien

¹⁰ z.B. digitalisierte Gesundheitsversorgung (E-Health) oder „E-Nurse“-Netzwerke

¹¹ z.B. Gestaltung von öffentlichen Angern und Plätzen mit lern-, fantasie- und bewegungsfördernden Elementen für Jung und Alt

2.6 Aktiv- und Naturtourismus

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	500.000	500.000

Zuwendungs-empfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
Alle natürlichen und juristischen Personen und -gesellschaften	Entwicklung, Stärkung und Vernetzung von Aktiv- und Naturtourismus durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Bedeutung einschließlich Kombinationsvorhaben Tourismus mit Naturschutz, Sport sowie mit Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> + Investive Ausgaben + Planungsausgaben zur Vorbereitung der Investition 	nicht angegeben	nicht spezifiziert

2.7 Stärkung der Wirtschaft

	Nichtproduktiv	Produktiv
Fördersatz:	80 %	50 % + 10 bei Gründung und Nachfolge
Bagatellgrenze	nein	nein
Maximalzuschuss	500.000	500.000

Zuwendungs-empfänger (Abs. 3 RL)	Fördergegenstände (Nr. 2 RL)	Förderfähige Ausgaben	NICHT förderfähige Ausgaben	Voraussetzungen und Besonderheiten
<ul style="list-style-type: none"> + natürliche und juristische Personen des Privatrechts + Klein- und Kleinstunternehmen 	Förderung von Innovation, Produktion und Marketing für regionale Produkte von Klein- und Kleinunternehmen (ohne Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Fischereiwirtschaft)	Nicht spezifiziert, nach EU-VO wären enthalten: <ul style="list-style-type: none"> + bauliche Investitionen + Investitionen in Ausstattung + Planung, Konzepte, Studien 	nicht angegeben	Vorlage von <ul style="list-style-type: none"> + Nutzungskonzept + Wirtschaftlichkeitsberechnung, + geprüfte Rentabilitätsvorschau und die + letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen einschließlich Anlageverzeichnissen Bindend ist die KMU-Definition der EU: Kleinunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> + unter 50 Beschäftigte (VZÄ) + Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 10 Mio. Euro Kleinstunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> + unter 10 Beschäftigte (VZÄ) + Jahresumsatz ODER Jahresbilanz unter 2 Mio. Euro